

+++ WICHTIGER HINWEIS +++

Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes (VerpackG) Inverkehrbringen von Verpackungen durch Apotheken

Sehr geehrtes Apotheken-Fachpersonal,

ab dem 01. Januar 2019 regelt das Verpackungsgesetz die Anforderungen für die Produktverantwortung für Verpackungen.

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) löst die Verpackungsverordnung (VerpackV) ab.

Die Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen* werden insbesondere verpflichtet, sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen (Systembeteiligungspflicht**) und sich bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) zu registrieren.

Unser Service für Sie

WEPA Apothekenbedarf hat sich bei der ZSVR registriert und arbeitet mit der Zentek GmbH & Co. KG zusammen, die ein solches System betreibt. Wir bieten Ihnen zum Thema Entsorgung eine unbürokratische, einfache Lösung an. Sie können bei WEPA Apothekenbedarf „lizenzierte“ Serviceverpackungen*** beziehen und somit für diese Verpackungen der Systembeteiligungspflicht nachkommen. Dies gilt für die in Ihrer Apotheke ausgegebenen Primärpackmittel der Marke aponorm®, sowie weitere Primärpackmittel aus dem WEPA-Sortiment (Tragetaschen, Beutel, Flaschen, Kruken, Dosen, Tuben etc.) - auch wenn diese Packmittel Ihren individuellen Apothekenaufdruck tragen.

Weiterführende Informationen

Voraussetzung für das Beziehen der lizenzierten Serviceverpackungen bei WEPA Apothekenbedarf ist, dass die Verpackungen erst bei Ihnen mit Ware befüllt werden, um die Übergabe an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Für andere Verpackungen (etwa zum Versand genutzte Verpackungen) besteht diese Möglichkeit nicht.

Die anfallenden Entsorgungsgebühren, die sich aus den Gewichten der jeweiligen Packmittelgrößen/-Ausführungen errechnen, werden separat auf den Rechnungen über die Verpackungen ausgewiesen. Sie sind in unseren Katalogen und Angeboten jeweils angegeben.

Diese durch Sie gezahlten Gebühren führen wir an unseren Systempartner Zentek ab. Wir melden die entsprechende Verpackungsmenge auch an die ZSVR.

Die Abwicklung durch uns und unser Serviceeinsatz sind für Sie, als Kunde von WEPA Apothekenbedarf, kostenlos! Sie zahlen nur die vom System für Ihre Verpackungen erhobenen Gebühren. Die Entsorgungsgebühren können Sie unter <https://www.wepa-apothekenbedarf.de/unternehmen/aktuelles/inkrafttreten-des-verpackungsgesetzes-verpackg/> einsehen. Sie können jederzeit eine Bestätigung über die erfolgte Systembeteiligung verlangen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 VerpackG).

Bitte bestätigen Sie mit dem beigefügten Antwort-Fax, ob Sie an unserer Lösung teilnehmen möchten und wir die Systembeteiligung für künftig von uns gelieferte Serviceverpackungen für Sie übernehmen sollen.

Sollten Sie sich bereits bei der ZSVR registriert haben und die Systembeteiligung auch für von uns gelieferte Serviceverpackungen selbst vornehmen, teilen Sie uns dies bitte ebenfalls schriftlich mit.

Bitte senden Sie Ihre Entscheidung über das beigefügte Antwort-Fax an **0800 5252500**.

Beachten Sie dabei, dass für jede von Ihnen genutzte Kundennummer eine schriftliche Erklärung erforderlich ist.

Wir weisen noch mal darauf hin, dass für Serviceverpackungen eine Systembeteiligungspflicht besteht. Übertragen Sie diese nicht auf WEPA, müssen Sie selbst die entsprechenden Pflichten erfüllen.

Für Ihre Rückfragen stehen Ihnen Ihr WEPA-Fachberater und unser Kundenservice selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.verpackungsregister.org.

Bei Fragen zu Einzelheiten sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von WEPA Apothekenbedarf

* Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ist, wer mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, erstmals gewerbsmäßig entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte in Deutschland mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung abgibt oder nach Deutschland einführt. (§ 3 Abs. 1, 8, 9, 14 VerpackG)

** Systembeteiligungspflicht (Vergl. § 7 VerpackG)

*** Serviceverpackungen sind „[...] Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um [...] die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen [...]“ (§3 Abs. 1, S. 1, Nr. 1, Buchstabe a) VerpackG) und zählen zu den Verkaufsverpackungen.



VerpackG

Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes

- Hiermit übertrage ich die Systembeteiligungspflicht für künftig von WEPA APOTHEKENBEDARF GmbH (WEPA) an mich gelieferte Serviceverpackungen auf WEPA.**
Ich habe die Information über das Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes zur Kenntnis genommen und möchte die von WEPA angebotenen lizenzierten Serviceverpackungen künftig beziehen, um selbst für diese Serviceverpackungen keine Systembeteiligung durchführen zu müssen. Auf die Übertragung der Systembeteiligungspflicht kann ich jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber WEPA mit Wirkung für künftige Bestellungen von Serviceverpackungen verzichten.
- Ich übernehme die Systembeteiligung und die weiteren Herstellerpflichten auch für von WEPA APOTHEKENBEDARF GmbH gelieferte Serviceverpackungen selbst.**

WEPA Kundennummer

Apotheke

Anschrift

Telefax

Datum/Unterschrift